

SATZUNG

der Synagogen-Gemeinde zu Magdeburg

K.d.ö.R



SATZUNG

der Synagogen-Gemeinde zu Magdeburg -Körperschaft des öffentlichen Rechts- Gröperstr. 1a, 39106 Magdeburg

§1

Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Synagogengemeinde zu Magdeburg ist eine Jüdische Kultusgemeinde mit dem juristischen Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihren Mitgliedern die Ausübung der jüdischen Religion gemäß Halacha ermöglicht. Sie ist eine Einheitsgemeinde.
Die Kultusgemeinde in ihrer Eigenschaft als Religionsgemeinde ist selbständig und unabhängig.
- 1.2. Die Gemeinde führt den Namen „Synagogen-Gemeinde zu Magdeburg“.
- 1.3. Der Sitz der Gemeinde ist Magdeburg.
- 1.4. Der örtliche Bereich der Gemeinde umfaßt den Regierungsbezirk des Regierungspräsidiums Magdeburg.
- 1.5. Die Gemeinde ist Mitglied im Landesverband Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt.
- 1.6. Die Gemeinde führt ein Siegel mit der Umschrift „Synagogen-Gemeinde zu Magdeburg“
- 1.7. Im Verkehr mit den Vertretern und Behörden in Sachsen-Anhalt sowie im öffentlichen Rechtsverkehr wird die deutsche Sprache verwendet.
- 1.8. Die Gemeinde beruft sich in ihrem Handeln auf die deutschen Gesetze. Religiöse und ethisch-moralische Angelegenheiten werden auf der Grundlage der Halacha und jüdischer Rechtsauffassungen geregelt. Die praktische Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem amtierenden Rabbiner.

§ 2

Ziele, Aufgaben und Verpflichtungen

- 2.1. Die Gemeinde ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar religiöse, gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
- 2.2. Die Gemeinde unterstützt ihre Mitglieder bei der Verwirklichung religiöser, sozialer und kultureller Bedürfnisse und deren Integration in die Gesellschaft. Sie pflegt die jüdischen Traditionen und fördert die Erziehung ihrer Mitglieder im Geiste des Judentums.



- 2.3. Zu den Pflichten der Gemeinde gehören:
- a) die Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen, die religiösen, sozialen und jüdisch-kulturellen Zwecken dienen;
 - b) die Unterstützung bei der Lösung sozialer Fragen von Gemeindemitgliedern und deren Familien;
 - c) die überregionale Zusammenarbeit mit jüdischen Institutionen und Einrichtungen;
 - d) die Erfüllung von Aufgaben des Bestattungswesens;
 - e) die Verwaltung des Gemeindevermögens;
 - f) sofern erforderlich die deutsch-russisch Übersetzung, um die Verständigung der Gemeindemitglieder untereinander zu gewährleisten.

§ 3

Die Mitgliedschaft in der Gemeinde

- 3.1. Mitglied in der Gemeinde können alle Personen sein, die folgende Bedingungen erfüllen:
- a) die dem jüdischen Glauben zugehören (§3. Punkt 3.2.);
 - b) die mit ständigem Wohnsitz im Regierungsbezirk Magdeburg;
 - c) die die Satzung Anerkennung;
 - d) die in Deutschland nicht Mitglied einer anderen jüdische Gemeinde sind;
 - e) die keiner anderen Konfession angehören.
- 3.2. Dem jüdischen Glauben gehören an:
- a) Personen, die nach der Halacha von Geburt an dem Judentum zugehören;
 - b) Personen, die den jüdischen Glauben nach jüdischem Rechtsverständnis angenommen haben.
- Die Entscheidung darüber, ob ein Antragsteller die für die Mitgliedschaft erforderlichen religionsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, obliegt dem Gemeinderabbiner. Ist ein Gemeinderabbiner nicht bestellt, ist durch den Gemeindevorstand die Entscheidung eines anderen Rabbiners im Zusammenwirken mit der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V. herbeizuführen.
- 3.3. Die Aufnahme in die Gemeinde erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Für Kinder ist der Antrag bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres von deren gesetzlichen Vertretern zu stellen und zu unterzeichnen. Zusätzlich zum Antrag muss bei Kindern ab dem 12. Lebensjahr und bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die schriftliche Einwilligung der Kinder selbst vorgelegt werden. Kinder nach Vollendung des 14. Lebensjahres haben den Antrag eigenständig zu stellen.
- 3.4. Die Entscheidung über die Aufnahme des Antragstellers trifft der Gemeindevorstand nachdem eine positive Entscheidung gemäß **§3, Punkt 3.1 und Punkt 3.2** getroffen wurde.
- 3.5. Die Mitgliederliste der Gemeinde wird im Büro der Gemeinde so aufbewahrt und verwendet, dass jederzeit der Datenschutz gewährleistet und sie vor jedweden öffentlichen Missbrauch geschützt ist.
- 3.6. Die Aufnahme von Personen, die aus der jüdischen Gemeinde ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, wird vom Vorstand individuell geprüft und kann nach



dem konkreten Antrag der betreffenden Person im Zusammenhang von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

3.7. Ehrenmitgliedschaft.

Bei besonderen Verdiensten um die Gemeinde kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes mit Einverständnis der Repräsentantenversammlung die Ehrenmitgliedschaft erteilt werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft in der Gemeinde

4.1. Die Mitgliedschaft in der Gemeinde endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) mit dem Wohnsitzwechsel aus dem Regierungsbezirk Magdeburg hinaus, sofern der neue Wohnsitz im Einzugsgebiet einer Jüdischen Gemeinde liegt. Der Vorstand kann im begründeten Ausnahmefall das Fortbestehen der Mitgliedschaft beschließen, allerdings nur, wenn nicht die Mitgliedschaft in einer anderen Jüdischen Gemeinde vorliegt;
- c) mit dem Eintritt in eine andere jüdische Gemeinde;
- d) sofern nach Maßgabe der bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen der Austritt aus der Religionsgemeinschaft erklärt wird und sobald diese Erklärung Rechtswirksamkeit erlangt;
- e) durch Ausschluss aus der Gemeinde laut **§ 4, Punkt 4.2.**
Das Ende der Mitgliedschaft in der Gemeinde erfolgt laut **§ 4, Punkt 4.2. a-d** automatisch aufgrund des formalen Beschlusses des Vorstandes und unterliegt keinem Widerspruch.

4.2. Der Ausschluß eines Gemeindemitglieds kann erfolgen:

- a) wenn dieses durch sein Verhalten jüdische Interessen gröblichst verletzt;
- b) durch schwerste materielle Schädigungen der Gemeinde, die ihrem Gehalt nach gegen die Jüdische Gemeinde gerichtete, absichtsvolle kriminelle Handlungen im Interesse eines Einzelnen oder Einzelner darstellen; oder z.B. wiederholte, grundsätzliche öffentliche Herabwürdigungen der Gemeinde als Ganzes, die absolut im Widerspruch zu den religiösen und politischen Grundnormen der jüdischen Gemeinschaft stehen;
- c) durch absichtliche Schädigung des Rufs der Gemeinde.

Eine Entscheidung über einen solchen Ausschluss nach **§4, Punkt 4.1 e)** trifft die Repräsentantenversammlung und bei Aufrechterhaltung eines Widerspruchs des Ausgeschlossenen die nächstfolgende ordentliche Gemeindeversammlung. Die Mitgliedschaft des Betroffenen ruht von der Entscheidung der Repräsentantenversammlung bis zur Durchführung der Gemeindeversammlung.

Der Vorstand begründet seine Absicht zum Ausschluss, nach Information des betroffenen Gemeindemitglieds, einen solchen Ausschlussantrag zu stellen, sowie nach Einräumung einer Möglichkeit zur Anhörung des Betroffenen in einer beschlussfähigen Vorstandssitzung und legt den von ihm beschlossenen Antrag der Repräsentantenversammlung zur Beschlussfassung vor.

Gegen diesen Antrag des Vorstandes kann das betroffene Gemeindemitglied, nach schriftlich bestätigter Zustellung, innerhalb einer Frist von zwei Wochen Widerspruch einlegen. Erst nach einer Frist von weiteren zwei Wochen kann die Repräsentantenversammlung unter einem gesonderten



Tagesordnungspunkt zum Ausschluss der betroffenen Person, wiederum nach Einräumung einer Möglichkeit zur persönlichen Stellungnahme des betroffenen Gemeindemitglieds in dieser Sitzung, mit einer Zweidrittelmehrheit die Beendigung der Mitgliedschaft beschließen.

Über die abschließende Bestätigung eines Ausschlußverfahrens - bei Aufrechterhaltung eines Widerspruchs - muß die Gemeindeversammlung ebenfalls mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen.

- 4.3. Der Vorstand löst eine Mitgliedschaft durch Beschluss auf (ohne Widerspruchsrecht), wenn der Beschluss der Mitgliedschaft durch Täuschung herbeigeführt wurde. Der Repräsentantenversammlung sowie dem Gemeinderabbiner muss dieser Beschluss unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden.
- 4.4. Einem ausgeschlossenen Gemeindemitglied darf der Besuch der Gottesdienste bzw. Kultusveranstaltungen der Gemeinde nicht versagt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Gemeindemitglieder

5.1. Alle Gemeindemitglieder sind berechtigt:

a) die Gemeindeeinrichtungen in Anspruch zu nehmen.

Zu ihnen gehören:

- die Synagoge;
 - der Friedhof;
 - das Gemeindezentrum;
 - die Religions- und Sprachschule;
 - die Bildungs- und Kulturangebote der Gemeinde (z.B. Bibliothek u. dgl.), die nach Maßgabe der jeweilig gültigen Ordnungen und besonderen Bestimmungen der Gemeinde zu nutzen sind;
 - die sozialen Hilfsdienste und Beratungsangebote;
 - die Sprechstunden bei den Gemeindeorganen.
- b) an Maßnahmen der Gemeinde laut geltenden Ordnungen teilzunehmen
- c) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht wahrzunehmen.
- d) laut den Paragraphen dieser Satzung zu wählen und gewählt zu werden, außer den Gemeindemitgliedern, denen nach 5.6 das Wahlrecht aberkannt wurde. Paragraphen dieser Satzung zu wählen und gewählt zu werden.

5.2. Jedes Mitglied der Gemeinde ist verpflichtet:

- a) die Satzung der Gemeinde einzuhalten
- b) die Mitgliedsbeiträge gemäß der von der Repräsentantenversammlung erlassenen Beitragsordnung der Gemeinde zu entrichten
- c) ihren im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern die Mitgliedschaft in der Gemeinde gewährleisten;
- d) der Gemeinde unverzüglich jede Änderung des Familien- und Sozialstandes und der Anschrift mitzuteilen, sowie weitere Änderungen, die für die Mitgliedschaft in der Gemeinde oder für die Ausübung von Wahlfunktionen in der Gemeinde satzungsgemäß von Bedeutung sind, zur Kenntnis zu geben.

Dabei sind die Gemeindemitglieder verpflichtet nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten zur Stärkung und Entwicklung der jüdischen Gemeinde beizutragen, den Entscheidungen im Religionsbereich des bestellten



Gemeinderabbiners zu folgen und alle rechtmäßig von der Gemeindeleitung gefassten Beschlüsse zu respektieren.

- 5.3. Zur Gewährleistung der Information aller Gemeindemitglieder gibt der Vorstand und die Repräsentantenversammlung ein regelmäßig erscheinendes Nachrichtenblatt in deutscher und russischer Sprache heraus. Die Gemeindemitglieder werden über die Beschlüsse der Repräsentantenversammlung und des Vorstandes durch einen schriftlichen Aushang informiert.
- 5.4. Jedes stimmberechtigte Gemeindemitglied hat das Recht, den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die Prüfberichte über die Finanzen in der Gemeindeverwaltung einzusehen.
- 5.5. Familienangehörige von Gemeindemitgliedern dürfen am Religionsunterricht und an kulturellen Veranstaltungen teilnehmen und die soziale Beratung und Betreuung der Gemeinde in Anspruch nehmen.
- Sonderstatus „Mitglied des Freundeskreises der Gemeinde“**
Personen, die die Anforderungen nach §3.2 für eine Mitgliedschaft in der Gemeinde nicht erfüllen, sich aber geistig mit dem Judentum und seinen Werten identifizieren, können auf Antrag die Mitgliedschaft im Freundeskreis der Gemeinde erhalten. Das Nähere regelt die Ordnung über den Freundeskreis der Gemeinde.
- 5.6. Einem Gemeindemitglied kann das Wahlrecht im Ausnahmefall aberkannt werden, wenn es:
- a) in eigenem Interesse oder im Interesse anderen Personen der Gemeinde vorsätzlich materiellen oder immateriellen Schaden zufügt;
 - b) vorsätzliche strafbare Handlungen gegen die Gemeinde begeht;
 - c) die Gemeinde als Ganzes wiederholt, im Sinne einer Schmähkritik, öffentlich herabwürdigt und dadurch ihren Ruf schädigt;
 - e) Handlungen vornimmt, die absolut im Widerspruch zu den religiösen und ethischen Grundnormen der jüdischen Gemeinschaft stehen

Eine Entscheidung über einen solchen Ausschluss trifft die Repräsentantenversammlung nach einem Antrag des Vorstandes. Gegen diese Entscheidung kann das betroffene Gemeindemitglied, nach schriftlich bestätigter Zustellung, innerhalb einer Frist von zwei Wochen Widerspruch einlegen. Erst nach dieser Frist kann die Repräsentantenversammlung unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss des Wahlrechts beschließen.

§6

Mitgliedsbeitrag

- 6.1. Jedes Gemeindemitglied ist verpflichtet die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- 6.2. Die Ausübung der vollen Mitgliedsrechte setzt die in der Beitragsordnung festgelegte Entrichten der Beiträge voraus. Im Falle einer fortgesetzten Verletzung der Beitragsordnung (mindestens 3 Monate) kann der Vorstand der Repräsentantenversammlung vorschlagen, der betreffenden Person einzelne Mitgliedsrechte zu entziehen; bis hin zum Ausschluss vom passiven und aktiven Wahlrecht.



Ein Ausschluß von der Möglichkeit, die in der Gemeinde üblichen religiösen Handlungen zu verrichten sowie das Versagen religionsrechtlicher Ansprüche sind nicht statthaft.

§ 7

Gemeindeorgane

- 7.1. Die Organe der Gemeinde sind:
 - a) die Mitgliederversammlung als oberstes Organ
 - b) die Repräsentantenversammlung,
 - c) der Gemeindevorstand
 - d) die Revisionskommission.
- 7.2. Die Gemeindeorgane arbeiten aufgrund der gültigen Satzung und Ordnungen
- 7.3. Die Gemeindeorgane treffen ihre Entscheidungen aufgrund der einfachen Mehrheit falls die gültige Satzung nichts anderes vorsieht.
- 7.4. Jedes gewählte Gemeindemitglied kann bei grober Verletzung seiner Pflichten aus den Gemeindeorganen abberufen werden.
- 7.5. Über jede Mitgliederversammlung sowie alle Veranstaltungen der Organe der Gemeinde müssen Protokolle angefertigt werden, welche den Bestimmungen der Satzung und speziellen Regelungen für die jeweiligen Organe entsprechen.

§ 8

Gemeindeversammlung

- 8.1. Stimmberechtigte Mitglieder der Gemeindeversammlung sind alle persönlich anwesenden Gemeindemitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in den Registern der Gemeinde als Mitglieder geführt sind, nicht unter Vormundschaft stehen und denen die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht aberkannt ist.
- 8.2. Die Gemeindeversammlung, zu der alle stimmberechtigten Gemeindemitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch schriftliche Bekanntmachung einzuladen sind, findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 8.3. Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Repräsentantenversammlung, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- 8.4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Gemeindemitglieder oder auf Beschluß der Repräsentantenversammlung ist der Vorsitzende der Repräsentantenversammlung verpflichtet, eine außerordentliche Gemeindeversammlung mit der gleichen Ladungsfrist einzuberufen.
- 8.5. Die Tagesordnung wird von der Repräsentantenversammlung, nach der Beratung von vorgeschlagenen Fragen festgesetzt.



6. Die Gemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des **§ 11, Punkt 11.1.d)** dieser Satzung.
- 8.7. Der Vorsitzende der Gemeindeversammlung wird von den Teilnehmern der Versammlung durch offene Abstimmung gewählt. Der gewählte Vorsitzende ist dann verpflichtet, sich mit den Regeln der Versammlungsführung vertraut zu machen und die mit seiner Unterschrift zu bestätigen.
- 8.8. Die Gemeindeversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Zählkommission, die aus drei Mitgliedern besteht, die weder Repräsentanten noch Angestellte der Gemeinde sein dürfen.
- 8.9. Über jede Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem die gefaßten Beschlüsse und die wesentlichen Gründe des Zustandekommens aufgeführt werden. Der Vorsitzende der Gemeindeversammlung und der Protokollführer müssen das Protokoll unterzeichnen.
- 8.10. Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 20% der wahlberechtigten Gemeindemitglieder anwesend sind. Ist die Gemeindeversammlung nicht beschlussfähig, so kann die Repräsentantenversammlung eine weitere Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Bei dieser Sitzung ist die Gemeindeversammlung dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden wahlberechtigten Gemeindemitglieder beschlussfähig. Zwischen dem Beginn der beiden Sitzungen muss mind. eine Stunde liegen.
- 8.11. Die Gemeindeversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gilt der Beschlussgegenstand als abgelehnt.

§ 9

Aufgaben der Gemeindeversammlung

hier zu gehören:

- a) Bestätigung der Beschlussfassung der Repräsentantenversammlung über Satzungsänderungen oder Annahme der neuen Satzung;
- b) Bestätigung der Wahlordnung;
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Revisionskommission;
- d) Bestätigung der Entlastung des Vorstandes durch die Repräsentantenversammlung;
- e) Entscheidung über Fragen, die aufgrund eines Beschlusses von der Repräsentantenversammlung vorgelegt werden;
- f) Wahl der Revisionskommission;
- g) ggf. Bestätigung eines Ausschlußverfahrens zur Mitgliedschaft in der Gemeinde;
- h) Die Bestätigung des Beschlusses der Repräsentantenversammlung über den Haushalt der Gemeinde sowie Beschlüsse über Kauf/Verkauf von Immobilien und über Anschaffungen im Wert von über 10.000 €;
- i) Rückruf von Mitgliedern der Repräsentantenversammlung.



Repräsentantenversammlung

- 10.1. Die Repräsentantenversammlung wird von den volljährigen Mitgliedern der Gemeinde nach den Grundsätzen einer direkten, gleichen und geheimen Wahl auf die Dauer von vier Jahren nach Maßgabe dieser Satzung und der Wahlordnung gewählt. (vgl. Wahlordnung der Synagogen Gemeinde zu Magdeburg)
- 10.2. Wählbar ist jedes Gemeindemitglied, welches das 21. Lebensjahr vollendet hat, der Gemeinde am Wahltag mindestens seit einem Jahr angehört, sofern nicht die Voraussetzungen von **§10, Punkt 10.4** gegeben sind.
- 10.3. Für die Repräsentantenversammlung werden in Abhängigkeit von der Anzahl der Kandidaten mindestens 9 bis maximal 15 Repräsentanten gewählt (Vgl. WO § 15)
- 10.4. Nicht wählbar für die Repräsentantenversammlung der Gemeinde sind:
- Gemeindemitglieder, die nicht stimmberechtigt sind;
 - Angestellte der Gemeinde, außer dem Vorstandsvorsitzenden falls er die Aufgaben des Verwaltungsleiters übernimmt sowie den Personen, die zur Gemeinde in einem Arbeitsverhältnis von weniger als 16 Arbeitsstunden pro Woche stehen oder deren Arbeitsverhältnis durch Dritte finanziert ist;
 - Gemeindemitglieder, deren Wahlrecht gemäß **§ 6, Punkt 6.2** eingeschränkt ist;
 - Personen, die sich gegenüber in einer dienstlichen Abhängigkeit befinden oder Verwandte des ersten und zweiten Grades im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie deren Ehegatten dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Repräsentantenversammlung sein;
 - Personen, die in den letzten zehn Jahren vor dem Wahltag rechtskräftig zu einer Haft- oder Bewährungsstrafe verurteilt wurden und deren polizeiliches Führungszeugnis Vorstrafen aufweist;
 - Personen, die eine eidesstattliche Versicherung (Offenbarungseid) abgegeben haben (für den Zeitraum der Gültigkeit);
 - Personen, die finanzielle Verpflichtungen oder Schulden bei der Gemeinde haben.
- 10.5. Die Repräsentantenversammlung hat spätestens zehn Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses zusammenzutreten. Neuwahlen müssen spätestens 48 Monate nach diesem Datum stattfinden.
- 10.6. Die Mitgliedschaft in der Revisionskommission und in der Repräsentantenversammlung schließen sich aus.
- 10.7. Die Repräsentantenversammlung ist stimmberechtigt, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- 10.8. Die Repräsentantenversammlung wählt einen Vorsitzenden der Repräsentantenversammlung und dessen Vertreter aus ihrer Mitte. Sie soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- 10.9. Ein Gemeindemitglied ist gewählt, wenn es die Stimmenmehrheit erhält.
- 10.10. Die Repräsentantenversammlung trägt die moralische, finanzielle und juristische Verantwortung für ihre Tätigkeit.



Aufgaben und die Arbeitsweise der Repräsentantenversammlung

11.1. Die Aufgaben der Repräsentantenversammlung sind:

- a) die Wahl des Gemeindevorstandes aus dem Kreis ihrer Mitglieder; Die Repräsentantenversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abwählen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Untreue und Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung;
- b) die Bestätigung des Haushaltsplanes für das jeweils kommende Jahr;
- c) die Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Prüfberichtes der Wirtschaftsprüfung sowie der Haushaltsprüfung durch die Revisionskommission;
- d) Voraussetzung für gültige Satzungsänderungsanträge sind schriftlich bei der Repräsentantenversammlung eingereichte Vorschläge und dazugehörige Begründungen stimmberechtigter Gemeindemitglieder; Änderungen der Satzung, sind nach Beratung in der Satzungskommission, die von der Repräsentantenversammlung zu berufen ist, durch die Gemeindemitglieder (**gemäß § 9, Punkt 9a**) in der Mitgliederversammlung sowie in einer Urabstimmung zu bestätigen;
- e) der Erlass und die Änderung von Ordnungen und Richtlinien, insbesondere der Beitragsordnung und finanzieller Beteiligungen (z.B. Nachrichtenblatt) sowie der Friedhofs-, Synagogen- und Hausordnung (die auch in russischer Sprache vorliegen müssen);
- f) die Wahl der Delegierten für den Landesverband der Jüdischen Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt gemäß Satzung des Landesverbandes;
- g) die Wahl von Delegierten in weitere zentrale Gremien der jüdischen Gemeinschaft (z.B. der Ratsversammlung des Zentralrats der Juden in Deutschland).

11.2 Die Repräsentantenversammlung entscheidet weiterhin:

- a) über den Entzug von Mitgliedschaftsrechten;
- b) über Kauf/Verkauf von Grundstücken sowie über Anschaffungen im Wert von bis 10.000 €.

11.3 Arbeitsweise:

- a) Die Repräsentantenversammlung tagt in der Regel mindestens sechsmal jährlich, d.h. einmal in 2 Monaten Alle Sitzungen der Repräsentantenversammlung sind gemeindeöffentlich.
- b) Einmal jährlich lädt die Repräsentantenversammlung alle Mitglieder der Gemeinde zu einer ordentlichen Gemeindeversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Auf dieser Sitzung hat der Vorstand seinen Rechenschafts- und Finanzbericht zu geben und über die im Folgejahr geplante Tätigkeit zu berichten.
- c) Die Repräsentantenversammlung faßt auf ihrer die Jahresmitgliederversammlung vorzubereitenden Sitzung auf Grundlage des Vorstandsberichts einen Beschluß zur Entlastung des Vorstandes.



1.4. Beschlussfassung

- a) Die Repräsentantenversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen (einfache Mehrheit).
- b) Satzungsänderungen und Satzungsergänzungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Repräsentantenversammlung und der Bestätigung durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Gemeindeversammlung.
- c) Ein Beschluss über die Auflösung der Gemeinde muss durch eine Dreiviertelmehrheit mit einer Beteiligung von mindestens neunzig Prozent aller stimmberechtigten Gemeindemitglieder bestätigt werden.

§12

Vorstand der Gemeinde Wahl , Zusammensetzung und Verfahrensvorschriften

- 12.1. Der Gemeindevorstand besteht aus drei bis fünf gewählten Mitgliedern der Repräsentantenversammlung, die gemäß Wahlordnung für vier Jahre (48 Monate) gewählt werden. Neben dem Vorsitzenden müssen mindestens ein Schriftführer und ein Schatzmeister gewählt werden. Diese werden durch geheime Wahl gewählt. Der Vorstandsvorsitzende hat die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu beherrschen.
- 12.2. Mitglieder der Repräsentantenversammlung, deren Ehepartner keine Gemeindemitglieder sind, dürfen nicht als Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- 12.3. Der Gemeindevorstand wählt in geheimer Abstimmung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Vertreter. Die Rechte und Pflichten der Vorsitzenden ergeben sich aus dieser Satzung und aus der Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt. Der Vorstand trägt eine moralische, finanzielle und juristische Verantwortung für die Führung der Gemeinde.
- 12.4. Der Vorsitzende oder sein Vertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich. Bankvollmachten dürfen nur auf unterschreibungsberechtigte Vorstandsmitglieder übertragen werden, die der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind.
- 12.5. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes müssen ausreichende Kenntnisse der jüdischen Religion besitzen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Sie müssen sich aktiv am gesellschaftlichen, religiösen und kulturellen Leben der Gemeinde beteiligen.
- 12.6. Vorstandssitzungen werden in der Regel einmal im Monat einberufen. Der Gemeindevorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 12.7. Die Sitzungen des Gemeindevorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende der Repräsentantenversammlung sowie der Gemeinderabbiner haben das Recht beratend daran teilzunehmen.



Aufgaben des Gemeindevorstandes

- 13.1. Der Gemeindevorstand führt die Geschäfte der Gemeinde.
- 13.2. Ihm obliegen die Leitung der Gemeinde und die Ausführung der Beschlüsse der Repräsentantenversammlung.
- 13.3. Zu den Aufgaben des Gemeindevorstandes gehören:
- a) die Gewährleistung der Entwicklung der Gemeinde im Sinne der in §1, §2 aufgeführten Ziele, Aufgaben und Verpflichtungen;
 - b) die Erstellung eines Entwurfs des Haushaltsplanes (das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr), den alle zu erwartenden Ein- und Ausgaben für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche der Gemeinde einzeln aufzuführen hat. Dieser muss spätestens in der vorletzten Repräsentantenversammlung, vor der Gemeindeversammlung, vorgelegt werden;
 - c) die Darlegung des Rechenschaftsberichtes vor der Repräsentantenversammlung und der Gemeindeversammlung gemäß §9 mit möglichst aktuellem Zeitbezug;
 - d) die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion, insbesondere auch Einstellungen (durch Stellenausschreibungen) und Entlassungen von Mitarbeitern entsprechend des im Haushaltsplan festgelegten Stellenplanes, sowie des dafür üblichen Vergütungsrahmens in Anlehnung an die Tarife des öffentlichen Dienstes, soweit die Repräsentantenversammlung keinen anderen Beschluss gefasst hat;
 - e) die Pflege der Beziehungen zwischen jüdischen und nichtjüdischen Institutionen;
 - f) Es muss gewährleistet werden, dass Gemeindeglieder, die außerhalb von Magdeburg leben über religiöse und andere Veranstaltungen der Gemeinde informiert werden.
- 13.3. Finanzielle Verfügungen bedürfen der Unterschrift der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die Maßgaben der Haushaltordnung des Landes Sachsen-Anhalt sollten den finanziellen Gepflogenheiten der Synagogengemeinde Magdeburg nach Möglichkeit zu Grunde gelegt werden.

Auf Beschluss der Repräsentantenversammlung kann der Vorstandsvorsitzende der Gemeinde zum hauptamtlichen Verwaltungsleiter bestellt werden. Die Rechte und Pflichten des Verwaltungsleiters ergeben sich aus dem zwischen ihm und der Gemeinde zu schließenden Arbeitsvertrag. Die Vereinbarung über das Gehalt erfolgt in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Der Leiter der Repräsentantenversammlung und die anderen Vorstandsmitglieder vertreten die Gemeinde beim Abschluss des Arbeitsvertrags mit dem Vorstandsvorsitzenden als Verwaltungsleiter.

- 13.5. Die Kontrolle der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeinde soll jährlich durch den Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt und wenn dies nicht möglich ist, durch einen von der Repräsentantenversammlung zu bestellenden unabhängigen Wirtschaftsprüfer erfolgen. Der Bericht über die Ergebnisse muss im Gemeindebüro von den Gemeindegliedern eingesehen werden können.



- 13.6. Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, den Gemeindemitgliedern die Einsicht in die Satzung und alle Regelungen bzw. Gemeindeordnungen zu ermöglichen. Von wichtigen Beschlüssen sind die Gemeindemitglieder durch einen Aushang im Gemeindezentrum in Kenntnis zu setzen. Übersetzungen gelten nur als Verständigungshilfe.
- 13.7. In religiösen Fragen muß der Vorstand den Rat eines Rabbiners einholen.
- 13.8. Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- 13.9. Auslagen, die bei der Wahrnehmung von Aufgaben für die Gemeinde entstehen, können in angemessenem Umfang erstattet werden, sofern die Haushaltslage dies erlaubt. Über die Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Gemeindevorstandes entscheidet die Repräsentantenversammlung nach Anhörung der Revisionskommission.
Tatsächliche Auslagen, die bei der Wahrnehmung von Aufgaben für die Gemeinde entstehen, müssen den Vorstandsmitgliedern nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen erstattet werden.
- 13.10. Ein Vorstandsmitglied darf nicht an der Erörterung und Beschlussfassung von Sachverhalten teilnehmen, die ihn selbst, den Ehegatten oder Verwandte bis zum zweiten Grad betreffen.
- 13.11. Der Vorstand der Gemeinde übernimmt Kontrolle und Leitung der gesellschaftlichen Organisationen der Gemeinde.

§ 14

Revisionskommission Zusammensetzung und Aufgaben

- 14.1. Die Revisionskommission besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde, unter Berücksichtigung von **§10, Punkt 10.4. und 10.6.** Gemeindemitglieder, die Mitarbeiter der Gemeinde, Vorstandsmitglieder oder Mitglieder der Repräsentantenversammlung sind, sollen sich nicht zur Wahl in die Revisionskommission stellen. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit der gewählten Repräsentantenversammlung.
- 14.2. Die Revisionskommission wird von der Gemeindeversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Repräsentantenversammlung gewählt. Eine Person gilt als in Revisionskommission gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 14.3. Die Revisionskommission prüft die satzungsgemäße Haushaltsführung. Sie ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Revisionskommission ist verpflichtet, die Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung in Übereinstimmung mit den Zielen und Aufgaben der Gemeinde zu prüfen. Die Ergebnisse sind der Repräsentantenversammlung mitzuteilen. Sitzungen sind einmal im Vierteljahr durchzuführen. Der Rechenschaftsbericht der Revisionskommission ist allen Gemeindemitgliedern einen Monat vor der jährlichen Gemeindeversammlung zur Verfügung zu stellen.
- 14.4. Der jährliche Rechenschaftsbericht der Revisionskommission sowie das Prüfungsergebnis der Buchprüfer sind der Gemeindeversammlung, der



Repräsentantenversammlung und dem Vorstand vorzulegen und können von jedem Gemeindemitglied im Gemeindebüro eingesehen werden.

14.5. Die Revisionskommission stellt auf Anfrage des Vorstandes bzw. der Repräsentantenversammlung die Arbeitsinformation, die für deren Tätigkeit notwendig ist, zur Verfügung. Verwaltung, Vorstand und Repräsentantenversammlung unterstützen die Tätigkeit der Revisionskommission, indem sie alle notwendigen Informationen geben.

14.6. Die Revisionskommission führt ihre Tätigkeit laut der Revisionsordnung durch.

§ 15

Schlussbemerkungen

15.1. In Ermangelung einer eigenen Gerichtsbarkeit bzw. einer Gerichtsbarkeit beim Landesverband können Mitglieder, die sich in ihren Rechten verletzt fühlen, zu Fragen der Auslegung dieser Satzung und der Gemeindeordnungen sowie zum Umfang der Rechte und Pflichten einzelner Organe der Gemeinde das beim Zentralrat der Juden in Deutschland eingerichtete Schieds- und Verwaltungsgericht anrufen.

15.2. Im Falle der Auflösung der Synagogengemeinde zu Magdeburg fällt deren Vermögen an den Landesverband der Jüdischen Gemeinden Sachsen-Anhalt, oder wenn dieser nicht mehr bestehen sollte, an den Zentralrat der Juden in Deutschland.

15.3. Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.03.2013 entsprechend § 13 der bisherigen Satzung in Kraft, sofern das Kultusministerium von Sachsen-Anhalt keine prinzipiellen Einwände gegen die Satzung erhebt.

15.4. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichstellung sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

15.5. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bis zur Wahl des neuen Vorstandes, die alsbald durchzuführen ist, bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

15.6. Eine etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der Satzung berührt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht.

15.7. Alle Beschlüsse und Entscheidungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung getroffen wurden, bleiben hiervon unberührt, sofern sie dieser Satzung nicht widersprechen.

Für die vorstehende Satzung bestehend aus 13 (dreizehn) Seiten und einem Deckblatt, wurde am 03.03.2013 von der Gemeindeversammlung eine Satzungsänderung in den Punkten 5.1 d); 5.5; 5.6 a), b), c), d); 8.10; 8,11; 10.1; 10.4; 10.5; 11.3 b); 11.4 b); 12.1; 13.4; 14.2 beschlossen und durch die Urabstimmung am 21.05.2013 bestätigt. Die Satzungsänderung tritt zum 21.05.13 in Kraft.

Vorstand:



Vorstehende Fotokopie stimmt mit der mir heute
vorliegenden Urschrift wörtlich überein
und wird hiermit b e g l a u b i g t .

Magdeburg, den 31. Juli 2013

Notar

